Alps Flying Club

Airborne in Zell am See

way2fly

Lizenzübersicht mit gesetzlichen Mindestanforderungen.
Revision 0.37, Stand 2. 11. 2023.
Alle Angaben sind eigene Interpretationen ohne Gewähr für die Richtigkeit.
Wege zwischen deutschem Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer und österreichischem Ultraleichtschein sind nicht dargestellt, ebenso nicht die Wege zu und zwischen den "Weiteren Lizenzen".
© Alps Flying Club. Autor: Michael Dom. Alle Rechte vorbehalten.

Links zu den Dokumenten der EASA:
- Easy Access Rules for Aircrew: www.easa.europa.eu/document-library/easy-access-rules/easy-access-rules-aircrew-regulation-eu-no-11782011
- Sailplane Rule Book – Easy Access Rules: www.easa.europa.eu/document-library/easy-access-rules/sailplane-rule-book-easy-access-rules

Legende:
- Ausbildungsweg beginnend als "Fußgänger" oder zum Erwerb der Voraussetzungen zur Mitnahme von Fluggästen bei Vorhandensein einer Lizenz
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein einer SPL
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein bestimmter Rechte in der SPL
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein einer LAPL(A)
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein bestimmter Rechte in der LAPL(A)
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein einer PPL(A)
- Ausbildungsweg bei Vorhandensein einer bestimmten Klassenberechtigung in der PPL(A)
- Ausbildungsweg ausgehend von mehreren Voraussetzungen

"Fußgänger"

Für die Ausübung der Rechte einer Lizenz ist ein medizinisches Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Schüler benötigen dieses ab dem ersten Alleinflug oder wenn sie Schüler für eine Lizenz gemäß FCL sind (z. B. LAPL, PPL).
Relevante Tauglichkeitsklassen sind:
- Klasse LAPL (für SPL sofern nichtgewerblich, LAPL und Lizenzen für ultraleichte Lfz.),
- Klasse 2 (für PPL).

(MED.A.030)

Luftfahrer mit einer deutschen Lizenz sowie entsprechende Flugschüler benötigen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung. Dies betrifft Lizenzen für
- Flugzeuge,
- Drehflügler,
- Luftschiffe und
- Motorsegler.

(LuftSiZÜV, § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 LuftVG)

Für fliegerische Tätigkeiten ist ein Sprechfunkzeugnis erforderlich (§ 1 Abs. 1 FlugfunkV, § 3 Abs. 1 FZG). Ausnahmen sind:
- Flugschüler in Österreich unter direkter Aufsicht (§ 3 Abs. 1 FZG).
- Flugschüler in Deutschland (§ 1 Abs. 2 FlugfunkV).
- Piloten von Segelflugzeugen in Deutschland, außer in bestimmten Lufträumen (§ 1 Abs. 2 FlugfunkV).
- Piloten von ultraleichten Luftfahrzeugen in Deutschland, außer in bestimmten Lufträumen (§ 1 Abs. 2 FlugfunkV, § 44 Abs. 2 LuftPersV).

Piloten von
- Flugzeugen,
- Hubschraubern,
- Senkrechtstartern und
- Luftschiffen,

die am Sprechfunkverkehr teilnehmen, benötigen in ihrer Lizenz einen Sprachenvermerk (ICAO Language Proficiency) (FCL.055).

SPL

- Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO.
  - Theoriekenntnisse.
  - 15 h Flugunterricht, davon
    - 10 h mit Fluglehrer,
    - 2 h solo,
    - 45 Starts u. Landungen.

  (SFCL.130(a))
- Theoretische Prüfung (SFCL.135).
- Praktische Prüfung (SFCL.145).

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- Inhabern einer Pilotenlizenz für eine andere Kategorie von Luftfahrzeugen (ausgenommen Ballonpilotenlizenz) werden Flugzeiten angerechnet, und zwar
  - max. 7 h,
  - max. 10 % der Gesamtflugzeit als verantwortlicher Pilot,
  - 2 h solo können nicht ersetzt werden,
  - der Flug über 50 km bzw. 100 km bzw. 150 km kann nicht ersetzt werden,
  - die geforderte Anzahl an Starts und Landungen kann um max. 10 verringert werden

  (SFCL.130(b)).
  Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) werden nicht angerechnet[1].
- Bereits geprüfte Theoriekenntnisse in den allgemeinen Sachgebieten (SFCL.135(a)(1)) werden angerechnet. (SFCL.140).

- Von der Ausbildung finden 7 h auf Segelflugzeugen (nicht TMG) statt, davon
  - 3 h mit Fluglehrer,
  - ein Soloflug über 50 km oder ein Flug mit Lehrer über 100 km (letzterer auch auf TMG möglich).

  (SFCL.130(a)(2)(iv))
- Die praktische Prüfung findet auf einem Segelflugzeug (nicht TMG) statt (SFCL.145(b)).

- Von der Ausbildung finden 6 h auf Reisemotorseglern statt, davon
  - 4 h mit Fluglehrer,
  - ein Soloflug über 150 km mit Zwischenlandung.

  (SFCL.130(a)(2)(v))
- Die praktische Prüfung findet auf einem Reisemotorsegler statt (SFCL.145(b)).

SPL – Segelflugzeugpilotenlizenz

- ICAO-konform, d. h., gilt in Europa sowie auf europäischen Luftfahrzeugen weltweit.
- Gilt, je nach eingetragenen Rechten, für
  - Segelflugzeuge (keine Reisemotorsegler)
  - und/oder Reisemotorsegler (TMG).
- Mindestalter für Alleinflüge in der Ausbildung 14 Jahre (SFCL.125(b)).
- Mindestalter für Lizenz 16 Jahre (SFCL.120).

Unentgeltliche Mitnahme von Fluggästen

Recht für Segelflugzeuge (nicht TMG)

Recht für Reisemotorsegler (TMG)

- 10 h oder 30 Starts und Landungen als verantwortlicher Pilot.
- Schulungsflug mit Fluglehrer mit Demonstration der Fähigkeit.

(SFCL.115(a)(2)(ii))

- 7 h auf Segelflugzeugen (nicht TMG), davon
  - 3 h mit Fluglehrer,
  - ein Soloflug über 50 km oder ein Flug mit Lehrer über 100 km (letzterer auch auf TMG möglich),
  - 15 Starts und Landungen.
- Auffrischung der Theoriekenntnisse bzgl. Segelflug (AMC1 SFCL.150(e)).
- Praktische Prüfung.
- Theoretische Prüfung im Rahmen der praktischen Prüfung.

(SFCL.150, SFCL.130(a)(2)(iv))

- 6 h auf Reisemotorseglern, davon
  - 4 h mit Fluglehrer,
  - ein Soloflug über 150 km mit Zwischenlandung.
- Auffrischung der Theoriekenntnisse bzgl. TMG (AMC1 SFCL.150(b)).
- Praktische Prüfung.
- Theoretische Prüfung im Rahmen der praktischen Prüfung.

(SFCL.150, SFCL.130(a)(2)(v))

&

Bei Erweiterung der SPL um das TMG-Recht wird ein vorhandenes TMG-Recht in der LAPL(A) (wenn Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung erfüllt) oder eine vorhandene TMG-Klassenberechtigung in der PPL(A) bzgl. Ausbildung und Prüfungen vollständig angerechnet. (SFCL.150(c))

Weitere Lizenzeinträge bei der SPL

- Startmethoden für Segelflugzeuge (nicht TMG).
- Recht für Basis-Kunstflug mit Segelflugzeugen (nicht TMG) und/oder mit TMG.
- Recht für Fortgeschrittenen-Kunstflug mit Segelflugzeugen (nicht TMG) und/oder mit TMG.
- Recht für Wolkenflug.
- Berechtigung für Nachtflug mit TMG.
- Berechtigung für Segelflugzeugschlepp mit TMG.
- Berechtigung für Bannerschlepp mit TMG.
- Lehrberechtigung (nur für SPL mit Segelflugzeugen (nicht TMG) oder auch für TMG und/oder weitere Lizenzeinträge).
- Prüferberechtigung (nur für SPL mit Segelflugzeugen (nicht TMG) oder auch für TMG und/oder weitere Lizenzeinträge).

LAPL(A)

- Bei Bewerbern mit Erfahrung als PIC (verantw. Pilot) kann diese auf die Flugausbildung angerechnet werden, wobei
  - die DTO oder ATO, bei der der Pilot den Ausbildungslehrgang absolviert, den Umfang mittels eines Vorab-Testflugs festlegt,
  - max. die bisherige Flugzeit als PIC angerechnet wird,
  - max. 50 % (=15 h) der erforderlichen Stunden angerechnet werden,
  - die Soloflüge nicht ersetzt werden können

  (FCL.110.A(c)).
  Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) werden nicht angerechnet[2].
- Dem Inhaber einer SPL oder BPL werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.120) mit Ausnahme von "Navigation" angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.2)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- 21 h Flugzeit auf TMG nach Eintragung des TMG-Rechtes in der SPL (FCL.110.A(b)).
- Theorieunterricht in Ausbildungslehrgang an DTO oder ATO (FCL.115).
- 3 h Flugausbildung auf Flugzeugen (umfasst hier evtl. auch TMG), davon
  - 10 Starts und Landungen mit Fluglehrer,
  - 10 Starts und Landungen solo

  (FCL.110.A(b), FCL.135.A(a)) in Ausbildungslehrgang an DTO oder ATO (FCL.115).
- Theoretische Prüfung (FCL.120).
- Praktische Prüfung (FCL.125).
- Dem Inhaber einer SPL werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.120) mit Ausnahme von "Navigation" angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.2)

- Ausbildungslehrgang an DTO oder ATO (FCL.115).
  - Theorieunterricht (FCL.115).
  - 30 h Flugausbildung, davon
    - 15 h mit Fluglehrer,
    - 6 h solo, davon
      - 3 h Überlandflug, davon
        - ein Flug über 150 km mit abgeschlossener Zwischenlandung.

  (FCL.110.A(a))
- Theoretische Prüfung (FCL.120).
- Praktische Prüfung (FCL.125).

Ausbildung und praktische Prüfung finden auf TMG statt (FCL.125(b)).

Ausbildung und praktische Prüfung finden auf SEP statt (FCL.125(b)).

LAPL(A) – Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz

- Nicht ICAO-konform, d. h., gilt nur in Europa.
- Gilt, je nach eingetragenen Rechten, für
  - einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP(land)),
  - einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP(sea))
  - und/oder Reisemotorsegler (TMG)

  mit
  - zulässiger Startmasse von ≤ 2000 kg
  - und ≤ 3 Fluggästen an Bord

  (FCL.105.A(a)).
- Tätigkeit ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb (FCL.105).
- Mindestalter für Alleinflüge in der Ausbildung 16 Jahre (FCL.020(b)).
- Mindestalter für Lizenz 17 Jahre (FCL.100).

Unentgeltliche Mitnahme von Fluggästen

Recht für Reisemotorsegler (TMG)

Recht für Einmotorige Flugzeuge (SEP(land))

10 h Flugzeit als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen oder TMG nach Erteilung der Lizenz (FCL.105.A(b)(1)).

&

Bei Erweiterung der LAPL(A) um das TMG-Recht wird ein vorhandenes TMG-Recht in der SPL bzgl. Ausbildung und Prüfungen vollständig angerechnet. (FCL.135.A(c))

- 3 h Flugausbildung, davon
  - 10 Starts und Landungen mit Fluglehrer,
  - 10 Starts und Landungen solo.
- Praktische Prüfung.
- Theoretische Prüfung im Rahmen der praktischen Prüfung.
- Ausbildung und praktische Prüfung je nach angestrebtem Recht entweder auf TMG oder auf SEP.

(FCL.135.A)

Weitere Lizenzeinträge bei der LAPL(A)

- Recht für SEP(sea).
- Berechtigungen für Kunstflug mit SEP und/oder mit TMG.
- Berechtigung für Nachtflug.
- Berechtigung für Bergflug.
- Berechtigungen für Segelflugzeugschlepp mit SEP und/oder mit TMG.
- Berechtigungen für Bannerschlepp mit SEP und/oder mit TMG.

PPL(A)

- Bewerber, die Inhaber einer Pilotenlizenz für eine andere Lfz.-Kategorie mit Ausnahme von Ballonen sind, erhalten eine Anrechnung von
  - max. 10 % ihrer gesamten Flugzeit als PIC (verantw. Pilot) auf solchen Luftfahrzeugen,
  - max. 10 h,
  - wobei die Soloflüge nicht ersetzt werden können

  (FCL.210.A(d), FCL.210.A(a)(2)).
  Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) werden nicht angerechnet[3].
- Dem Inhaber einer SPL oder BPL werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.215) mit Ausnahme von "Navigation" angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.2)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- 24 h Flugzeit auf TMG nach Erteilung des TMG-Rechtes in der SPL (FCL.210.A(c)).
- Theorieunterricht in Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO (FCL.210).
- 15 h Flugausbildung an ATO oder DTO auf Flugzeugen (umfasst hier evtl. auch TMG), davon
  - 10 h solo, davon
    - 5 h Überlandflug, davon
      - ein Flug über 270 km mit 2 abgeschlossenen Zwischenlandungen.

  (FCL.210.A(c), FCL.210.A(a)(2))
- Theoretische Prüfung (FCL.215).
- Praktische Prüfung (FCL.235).
- Dem Inhaber einer SPL werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.215) mit Ausnahme von "Navigation" angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.2)

- 15 h Flugzeit auf Flugzeugen (umfasst hier evtl. auch TMG) nach Erteilung der LAPL(A), davon
  - 10 h Flugausbildung in Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO, davon
    - 4 h solo, davon
      - 2 h Überlandflug, davon
        - ein Flug über 270 km mit 2 abgeschlossenen Zwischenlandungen.

  (FCL.210.A(b))
- Praktische Prüfung (FCL.235).
- Dem Inhaber einer LAPL in derselben Luftfahrzeugkategorie werden die Theoriekenntnisse vollständig auf den Theorieunterricht und die Theorieprüfung angerechnet (FCL, Anlage 1, 1.3). Also kein Theorieunterricht in Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO (FCL.210) und keine Theoretische Prüfung (FCL.215).

- Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO (FCL.210).
  - Theorieunterricht (FCL.210).
  - 45 h Flugausbildung, davon
    - ≤ 5 h Simulator,
    - 25 h mit Fluglehrer,
    - 10 h solo, davon
      - 5 h Überlandflug, davon
        - ein Flug über 270 km mit 2 abgeschlossenen Zwischenlandungen.

  (FCL.210.A(a))
- Theoretische Prüfung (FCL.215).
- Praktische Prüfung (FCL.235).

Ausbildung und praktische Prüfung finden auf TMG statt (FCL.235(b)).

Ausbildung und praktische Prüfung finden auf SEP statt (FCL.235(b)).

PPL(A) – Privatpilotenlizenz

- ICAO-konform, d. h., gilt in Europa sowie auf europäischen Luftfahrzeugen weltweit.
- Gilt für alle Luftfahrzeugklassen oder -typen, für die eine Klassen- oder Typenberechtigung eingetragen ist.
- Ausübung ohne Vergütung im nichtgewerblichen Betrieb, abgesehen von Vergütungen für Fluglehrer und Prüfer, welche erlaubt sind (FCL.205.A).
- Mindestalter für Alleinflüge in der Ausbildung 16 Jahre (FCL.020(b)).
- Mindestalter für Lizenz 17 Jahre (FCL.200).

Unentgeltliche Mitnahme von Fluggästen

Klassenberechtigung Reisemotorsegler (TMG)

Klassenberechtigung Einmotorige Flugzeuge (SEP (land))

Ab Erteilung der Lizenz möglich.

&

Bei Erweiterung der PPL(A) um die TMG-Klassenberechtigung wird ein vorhandenes TMG-Recht in der SPL bzgl. Ausbildung und Prüfungen vollständig angerechnet. (FCL.725(f))

- Ausbildungslehrgang an ATO oder DTO (FCL.725(a)).
- Praktische Prüfung (FCL.725(c)).
- Theoretische Prüfung im Rahmen der praktischen Prüfung (FCL.725(b)).
- Ausbildung und praktische Prüfung je nach angestrebter Klassenberechtigung entweder auf TMG oder auf SEP.

Weitere Lizenzeinträge bei der PPL(A)

- Weitere Klassen- und Typenberechtigungen.
- Berechtigungen für Kunstflug mit bestimmten Lfz.-Kategorien.
- Berechtigung für Nachtflug.
- Berechtigung für Bergflug.
- Berechtigungen für Segelflugzeugschlepp mit bestimmten Lfz.-Kategorien.
- Berechtigungen für Bannerschlepp mit bestimmten Lfz.-Kategorien.
- Berechtigung für Basis-Instrumentenflug mit Einpiloten-Nichthochleistungsflugzeugen.
- Berechtigungen für Instrumentenflug mit bestimmten Lfz.-Klassen oder Lfz.-Typen.
- Lehrberechtigungen (nur für LAPL(A) oder auch für PPL(A) und/oder weitere Berechtigungen).
- Prüferberechtigungen (nur für LAPL(A) oder auch für PPL(A) und/oder weitere Berechtigungen).

Ultraleicht

Für den Betrieb aerodynamisch gesteuerter Ultraleichtflugzeuge ist aufgrund der vorgeschriebenen eingebauten Rettungsgeräte eine pyrotechnische Einweisung erforderlich.

- Flugausbildung.
  - Keine konkreten Vorgaben. (§ 42 Abs. 4 Nr. 3 LuftPersV)
  - Typisch ≥ 1 h mit Lehrer (Anforderung an die fortlaufende Flugerfahrung) und ≥ 3 Soloplatzrunden. (↗ DAeC-Webseite)
- Theoretische Prüfung entfällt. (↗ DAeC-Webseite)
- Praktische Prüfung durch Ausbildungsleiter. (↗ DAeC-Webseite)

- Bis zu 20h Flugausbildung können durch Flugzeit als verantwortlicher Pilot auf Segelflugzeugen oder Hubschraubern ersetzt werden, wobei
  - 5 h solo nicht ersetzt werden können.

  (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 LuftPersV)
- Theoretische Prüfung in 3 Fächern durch Ausbildungsleiter. (↗ DAeC-Webseite)
- Praktische Prüfung bei Segelflugzeugführern durch Ausbildungsleiter. (↗ DAeC-Webseite)

Für Besitzer einer Privatflugzeug- oder Segelflugzeugführerlizenz gilt die Passagierberechtigung bei Erteilung der UL-Lizenz als miterteilt. (§ 84a Abs. 2 LuftPersV)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- Theoretische Ausbildung.
- 30 h Flugunterricht, davon u. a.
  - 5 h solo,
  - 2 Flüge mit Lehrer über 200 km mit Zwischenlandung.
- Theoretische Prüfung.
- Praktische Prüfung.

(§ 42 LuftPersV)

Ultraleicht – Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer (Deutschland)

- Nationale Lizenz, d. h., gilt im Ausstellungsland auf im Ausstellungsland zugelassenen Lfz. sowie in Ländern, welche die Lizenz anerkennen.
- Gilt für alle Luftfahrzeugarten, für die eine Berechtigung eingetragen ist.
- Mindestalter für Ausbildungsbeginn für motorgetriebene Lufsportgeräte 16 Jahre (§ 17 LuftPersV).
- Mindestalter für Lizenz für motorgetriebene Lufsportgeräte 17 Jahre (§ 4 LustPers).

Passagierberechtigung

Berechtigung Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

- 5 Überlandflüge, davon
  - 2 Flüge mit Fluglehrer über 200 km mit Zwischenlandung.

(§ 84a Abs. 2 LuftPersV)

Weitere Lizenzeinträge beim Luftsportgeräteführerschein

- Berechtigungen für weitere Luftfahrzeugarten.
- Berechtigung für Segelflugzeugschlepp mit bestimmten Lfz.-Arten.
- Berechtigung für Bannerschlepp mit bestimmten Lfz.-Arten.
- Lehrberechtigung (für bestimmte Lfz.-Arten und/oder weitere Berechtigungen).
- Prüferberechtigung (für bestimmte Lfz.-Arten und/oder weitere Berechtigungen).

Inhaber einer EASA-Lizenz mit gültiger Klassenberechtigung SEP oder TMG oder einer LAPL(A) oder einer SPL mit TMG-Recht benötigen
- Unterschiedsschulung,
- erfüllte Anforderungen hinsichtlich der laufenden Flugerfahrung bei der LAPL(A) bzw. des TMG-Rechts in der SPL.

(§ 24a Abs. 3, § 24e Abs. 3 ZLPV)

- Behörde kann von theoretischer Ausbildung und Prüfung absehen (§ 24e Abs. 1 ZLPV).
- Behörde kann vorher erfolgte praktische Ausbildungen nach Überprüfungsflug anrechnen (§ 24e Abs. 2 u. 3 ZLPV).
- Inhaber von Segelfliegerscheinen benötigen ≥ 15 h praktische Ausbildung, davon
  - ≥ 5 h solo.

  (§ 24e Abs. 3 ZLPV)
- Hubschrauberpiloten können ≤ 5 h angerechnet werden (§ 24e Abs. 3 ZLPV).

- Keine weitere Erfordernis für Inhaber einer EASA-Lizenz mit gültiger Klassenberechtigung SEP oder TMG.
- 10 h als verantwortlicher Pilot nach Erwerb des TMG-Rechtes für Inhaber einer SPL mit TMG-Recht.

(§ 24f Abs. 2 ZLPV)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- Theoretische Ausbildung. (§ 24b, § 24c ZLPV)
- 30 h praktische Ausbildung, davon u. a.
  - 10 h solo,
  - 2 Dreiecksflüge über 150 km.

  (§ 24b, § 24d Abs. 2 ZLPV)
- Theoretische Prüfung. (§ 24b ZLPV)
- Praktische Prüfung. (§ 24b ZLPV)

Ultraleicht – Ultraleichtschein (Österreich)

- Nationale Lizenz, d. h., gilt im Ausstellungsland auf im Ausstellungsland zugelassenen Lfz. sowie in Ländern, welche die Lizenz anerkennen.
- Gilt für alle Luftfahrzeugarten, für die eine Klassenberechtigung eingetragen ist.
- Mindestalter für Ausbildungsbeginn 14 Jahre (§ 3 Abs. 1 ZLPV).
- Mindestalter für Lizenz 17 Jahre (§ 3 Abs. 1 ZLPV).

Unentgeltliche Mitnahme von Fluggästen in aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Klassenberechtigung Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

- 10 h als verantwortlicher Pilot nach Erwerb der Klassenberechtigung. (§ 24f ZLPV)

Weitere Lizenzeinträge beim Ultraleichtschein

- Klassenberechtigungen für weitere Luftfahrzeugarten.
- Berechtigung für Segelflugzeugschlepp mit bestimmten Lfz.-Arten.
- Berechtigung für Bannerschlepp mit bestimmten Lfz.-Arten.
- Lehrberechtigung (für bestimmte Lfz.-Arten und/oder weitere Berechtigungen).
- Prüferberechtigung (für bestimmte Lfz.-Arten und/oder weitere Berechtigungen).

Weitere Lizenzen

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

Dem Inhaber einer LAPL, PPL, CPL oder ATPL in einer anderen Luftfahrzeugkategorie werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.120) angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.1 und 1.2)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

- Bewerbern, die Inhaber einer weiteren Lizenz in derselben Luftfahrzeugkategorie waren, wird dies vollständig auf die Anforderungen der LAPL in dieser Luftfahrzeugkategorie angerechnet.
- Praktische Prüfung in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie, wenn die Lizenz abgelaufen ist.

(FCL.110)

Entsprechende Verringerung der für "Fußgänger" geltenden, im nachfolgenden Kasten aufgeführten Anforderungen für den Lizenzerwerb.

Dem Inhaber einer PPL, CPL oder ATPL in einer anderen Luftfahrzeugkategorie werden die Theoriekenntnisse vollständig auf die allgemeinen Sachgebiete (FCL.215) angerechnet. (FCL, Anlage 1, 1.2)

Weitere Lizenzen

- BPL (Ballonpilotenlizenz)
- LAPL(H) (Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Hubschrauber)
- PPL(H) (Privatpilotenlizenz für Hubschrauber)
- PPL(As) (Privatpilotenlizenz für Luftschiffe)
- CPL(A) (Lizenz für Berufspiloten für Flugzeuge)
- CPL(H) (Lizenz für Berufspiloten für Hubschrauber)
- CPL(As) (Lizenz für Berufspiloten für Luftschiffe)
- ATPL(A) (Lizenz für Verkehrspiloten für Flugzeuge)
- ATPL(H) (Lizenz für Verkehrspiloten für Hubschrauber)

[1] Anmerkung: Zur Erfüllung bestimmter Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung bei bestehender Lizenz ist die Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) möglich (Annex I to ED Decision 2020/005/R: AMC1 FCL.140.A; FCL.140.S; FCL.740.A(b)(1)(ii)).
(Flugzeiten auf aerodynamisch gesteuerten ultraleichten Lfz. zählen jedoch i. A. nicht für TMG.)

[2] Anmerkung: Zur Erfüllung bestimmter Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung bei bestehender Lizenz ist die Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) möglich (Annex I to ED Decision 2020/005/R: AMC1 FCL.140.A; FCL.140.S; FCL.740.A(b)(1)(ii)).

[3] Anmerkung: Zur Erfüllung bestimmter Anforderungen für die Verlängerung einer bestehenden Klassenberechtigung ist die Anrechnung von Flugzeiten auf Annex-I-Luftfahrzeugen (z. B. ultraleichten Lfz.) möglich (Annex I to ED Decision 2020/005/R: AMC1 FCL.140.A; FCL.140.S; FCL.740.A(b)(1)(ii)).